

**Niederrheinische Versorgung und Verkehr  
Aktiengesellschaft**

**Einkaufsbedingungen  
für  
technische Anlagen**



## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Erstellung und Einreichung des Angebotes**
- 2. Kalkulation und Preise – Fehlerhafte Angebote**
- 3. Teil-, Neben- und Alternativangebote**
- 4. Preisnachlässe**
- 5. Bietergemeinschaften**
- 6. Bindungs- und Zuschlagsfrist**
- 7. Vergabebestimmungen**
- 8. Liefer- und Ausführungsfristen / Art der Anlieferung**
- 9. Liefer- und Leistungsumfang**
- 10. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers**
- 11. Rücktritt vom Vertrag – Kündigung**
- 12. Vertragsstrafe**
- 13. Ausführung / Qualitätssicherung**
- 14. Technische Unterlagen**
- 15. Montage**
- 16. Inbetriebnahme / Probetrieb**
- 17. Abnahme**
- 18. Mängelansprüche und deren Verjährung**
- 19. Haftung**
- 20. Versicherungen**
- 21. Zusätzliche Leistungen - Leistung nach Stundenverrechnungssätzen**
- 22. Rechnung / Zahlung**
- 23. Sicherheitsleistung**
- 24. Gerichtsstand**
- 25. Sonstiges**
- 26. Schlussbestimmung**

### **1. Erstellung und Einreichung des Angebotes**

Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebotes, mit der Ausführung des Auftrages an die Bestimmungen der NVV AG zu halten.

Das Angebot einschl. des Leistungsverzeichnisses ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen. Das Original ist rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem beigefügten Kennzettel versehen innerhalb der Angebotsfrist bei der festgelegten Stelle einzureichen bzw. auf dem Postweg so rechtzeitig zu versenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintrifft. Für das fristgerechte Eintreffen des Angebotes und/oder Probe / Muster ist der Bieter alleine verantwortlich.

Der Bieter hat in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den er möglicherweise an Dritte (Subunternehmen) zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Auftragnehmers wird dadurch nicht berührt.

Das Angebot und sämtliche Anlagen sind in deutscher Sprache und in EURO (EUR) zu erstellen.

Das Angebot ist - ungeachtet der Vorarbeiten, die hierfür erforderlich waren – vom Bieter kostenlos zu erstellen.

### **2. Kalkulation und Preise – Fehlerhafte Angebote**

Die Preise sind grundsätzlich als Nettopreise zu ermitteln und dem Leistungsverzeichnis entsprechend aufgegliedert in dieses einzusetzen. Die Umsatzsteuer wird erst dem Gesamtpreis hinzugerechnet.

Mehrkosten infolge Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten udgl. werden nicht gesondert vergütet, es sei denn es besteht eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

In den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Preisen sind sämtliche Kosten (für notwendige Unterlagen, Zeichnungen/Pläne einschl. aller Reise- und Aufenthaltskosten) einzukalkulieren.

Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls vorgeeicht.

### **3. Teil-, Neben- und Alternativangebote**

Teilangebote werden nur dann berücksichtigt, wenn und insoweit sie in der Ausschreibung/Anfrage für zulässig erklärt werden.

Neben- und/oder Alternativangebote werden ebenfalls nur dann berücksichtigt, wenn Sie vom Auftraggeber ausdrücklich zugelassen werden.

Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Wahl- und Eventualpositionen sind nicht in den Gesamtpreis aufzunehmen.

Von der Ausschreibung/Anfrage abweichende Vorschläge (Alternativangebote) sind nur zur technischen Ausführung nicht aber zu den rechtlichen Bedingungen sowie nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig und in einer gesonderten Ausarbeitung einzureichen; andernfalls werden sie nicht berücksichtigt. Die Beweislast der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten trifft den Bieter. Insbesondere sind zum Nachweis der Gleichwertigkeit sämtliche Kosten durch den Bieter zu tragen.

Alternativangebote müssen allen funktionellen Mindestanforderungen der Ausschreibung entsprechen.

#### **4. Preisnachlässe**

Der Preisnachlass für eine angebotene Leistung/Lieferung gilt auch für Teil-, Mehr- und Minderleistung/-lieferung.  
Werden Skonti ohne Angaben eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

#### **5. Bietergemeinschaften**

Sind durch den Auftraggeber Bietergemeinschaften nicht ausgeschlossen, so ist die Bildung mehrerer Bieter zu einer Bietergemeinschaft spätestens mit der Angebotsabgabe der vergebenen Stelle mitzuteilen und gleichzeitig der federführende Partner (das ist jener Bieter der die Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist) bekannt zu geben.

#### **6. Bindungs- und Zuschlagsfrist**

Der Bieter bleibt an sein Angebot für die Dauer von 6 Wochen gebunden. Diese Frist wird von dem in den Ausschreibungsunterlagen genannten Abgabetermin an gerechnet.

#### **7. Vergabebestimmungen**

Der Auftraggeber wird den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erteilen. Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, so wird der Auftraggeber den Zuschlag auf das für ihn günstigste Angebot erteilen.

Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte sind in aller Regel bindend für den Bieter. Er darf sie in einem Alternativ-/Neben-Angebot (sofern zugelassen) nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen. Die Beweislast der Gleichwertigkeit trifft den Bieter, dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

#### **8. Liefer- und Ausführungsfristen / Art der Anlieferung**

Die vertraglich festgelegten Fristen und/oder Termine sind genau einzuhalten, selbst bei Eintritt ungünstiger Verhältnisse (wie ungünstige Witterungsverhältnisse, Arbeitskräftemangel, oder Streitfälle zwischen den Vertragsteilen odgl.) Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt, deren Eintritt dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, kann die Frist angemessen erstreckt werden.

Bei Überschreitung der festgelegten Fristen / Termine kann der Auftraggeber, sofern vereinbart eine Vertragsstrafe (sh. Ziffer 12) geltend machen.  
Vom Termin der Anlieferung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig zu verständigen.

Die Lieferung der Anlage/Teile hat grundsätzlich – Frei Werk/Anlieferungsort einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu erfolgen.  
Der Gefahrenübergang geht erst mit der Abnahme/Übergabe der Anlage/Teile an den Auftraggeber über.

## **9. Liefer- und Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer wird eine neue, vollständige und funktionstüchtige Anlage erstellen, die alle Bestandteile umfasst, die zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendig sind. Der Auftragnehmer steht ferner dafür ein, dass die Anlage/Teile betriebssicher und alle Anlagenteile technisch und wirtschaftlich optimal aufeinander abgestimmt sind.

Auch wenn einzelne Geräte, Teile, Einrichtungen und Leistungen nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn sie innerhalb der festgelegten Liefer-/Leistungsgrenzen zur Vollständigkeit der gesamten Anlage und deren einwandfreien Funktion erforderlich sind.

Der Auftragnehmer garantiert die Lieferung von Ersatz- und Reserveteilen für die Dauer von 10 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

## **10. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer gerät in Verzug, wenn die Lieferung und/oder Leistung aus einem Vertrag fällig ist; und er nach Fälligkeit angemahnt worden ist und die Nichtleistung zu vertreten hat bzw. wenn ihn ein Verschulden trifft.

Im Falle des Lieferverzugs, der Nichterfüllung oder der unvollständigen Erfüllung der Lieferverbindlichkeit haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden die sich aus der Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Liefervertrages ergeben. Des Weiteren ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet eine Konventionalstrafe (sh. Ziffer 12) an den Auftraggeber zu entrichten.

## **11. Rücktritt vom Vertrag – Kündigung**

Der Auftraggeber kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise, aus wichtigen dem Verschulden des Auftragnehmers zu zurechnenden Gründen zurücktreten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Tritt der Auftraggeber aus Gründen die er zu vertreten hat vom Vertrag zurück, so kann über bereits erbrachte Leistungen und/oder Lieferungen des Auftragnehmers verhandelt werden. Weiter gehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

## **12. Vertragsstrafe**

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Termine und/oder Fristen hat der Auftragnehmer – unabhängig vom Eintritt eines Schadens - eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je angefangene Woche, jedoch max. 5 % von der Gesamtsumme des Auftrages zu tragen, wobei Teillieferung/-leistungen, die termingerecht erfolgten keinen Einfluss auf die Errechnung der Vertragsstrafe nehmen.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungspflichten.

## **13. Ausführung / Qualitätssicherung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens nach Erhalt des Auftrages eine Beschreibung seines Qualitätssicherungssystems zu erstellen und dem Auftraggeber zur Prüfung zu zuleiten.

Der Auftraggeber behält sich die Teilnahme an Prüfungen und Messungen in den Werk- und Lagerräumen des Auftragnehmers vor. Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, Bau- und Montageüberwachungen sowie begleitende Prüfungen im Werk des Auftragnehmers durchzuführen.

#### **14. Technische Unterlagen**

Sämtliche technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Planungs-, Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sind zu den vereinbarten Terminen ohne besondere Anforderung oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die baulichen oder sonstigen Arbeiten nicht verzögert werden.

Alle Unterlagen sind dem Auftraggeber kostenlos und in der jeweils erforderlichen Anzahl und in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Unbeschadet der Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber bleibt die Verantwortung für den Lieferung-/Leistungsumfang allein beim Auftragnehmer.

Betriebs- / Wartungsanweisungen für den Lieferungs-/Leistungsumfang sind dem Auftraggeber kostenlos zum vereinbarten Termin, spätestens jedoch 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Erkenntnisse, die aus Inbetriebnahme und Probetrieb resultieren sind in die Betriebs- / Wartungsanweisungen aufzunehmen.

#### **15. Montage**

Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau des Lieferungsumfanges einschließlich der evt. vom Auftraggeber beigestellten Teile unter voller Verantwortung des Auftragnehmers.

Zur Montage gehört auch das Abladen, die einwandfreie Lagerung und der Transport des Lieferumfangs auf der Baustelle bis zur Verwendungsstelle.

Die Montage umfasst die Gestellung des gesamten Montagepersonals einschließlich der Führungs- Aufsichts- und Hilfskräfte, sowie aller erforderlichen Rüst-, Hebe-, Montage-, Werkzeuge und Hilfsgeräte.

Sämtliche Wege- und Reisekosten, Spesen, Auslösung und sonstige Nebenkosten für das Personal des Auftragnehmers sind in den Montagekosten bzw. im Gesamt-Auftragswert enthalten.

#### **16. Inbetriebnahme / Probetrieb**

Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung rechtzeitig zu informieren. Nach Fertigstellung der Anlage einschließlich fälliger Montage hat ein Test zu erfolgen, der alle Güte- und Funktionsprüfungen umfasst.

Nach erfolgreichem Funktionstest hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Anlage in Betrieb zunehmen und einen Probetrieb durchzuführen. Der Probetrieb gilt als störungsfrei, wenn Mängel während der vereinbarten Dauer entweder überhaupt nicht oder doch nur in der Art und in dem Ausmaß auftreten wie sie der Auftraggeber noch tolerieren kann.

Die Kosten sämtlicher Güte- und Funktionsprüfungen sowie des Probetriebs trägt der Auftragnehmer.

Die Inbetriebnahme / Probetrieb gilt als endgültig abgeschlossen, wenn sich nach Vorführung der einwandfreien Funktion der Anlage einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen in einem 24-stündigen ununterbrochenem Betrieb mit der vom Auftraggeber gewünschten Leistung und entsprechenden Kontrollen keine Mängel gezeigt haben.

### **17. Abnahme**

Nach erfolgreichem Probetrieb wird die Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt. Die Anlage wird abgenommen, wenn alle vertraglichen Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffungsmerkmale und der vollständigen Funktionsbereitschaft durch den Auftragnehmer erbracht sind.

Sind für die Nutzung der erstellten Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für die Abnahme. Der Auftraggeber ist berechtigt zusätzliche spezielle Tests zur Prüfung der Lieferung/Leistung durchzuführen.

Wenn ein Leistungstest nicht erfolgreich ist oder die Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen.

Ein im Zuge des erfolglosen Leistungstests verursachter Aufwand beim Auftraggeber an Personal, Material, Betriebsmittel etc. ist vom Auftragnehmer zu tragen.

Findet die Abnahme aus dem vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb einer angemessenen Frist statt, kann der Auftraggeber die vereinbarte Vertragsstrafe und / oder Preisminderung verlangen oder unter Wahrung eventueller Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.

### **18. Mängelansprüche und deren Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche endet 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage. Innerhalb dieser Frist verlängert sich der Zeitraum von Stillständen auf Grund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit dem Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Verjährungsfrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Die Mängelansprüche erstrecken sich auch auf die Lieferung von Unterlieferanten. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur ausschließlichen Verwendung ein bestimmtes Fabrikat vorschreibt.

§§ 377 ff HGB kommen nicht zur Anwendung, den Auftraggeber treffen also keinerlei Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Eine Prüfpflicht des Auftraggebers hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Etwaige vor oder während der Verjährungsfrist auftretende Mängel hat der Auftragnehmer am Einsatzort seiner Lieferung/Leistung innerhalb kürzester Frist nach Wahl des Auftraggebers durch Austausch oder Reparatur zu beheben.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet sämtliche vom Auftraggeber angezeigten Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben, selbst wenn hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kein Einvernehmen erzielt wird. Sollte nach Mangelbehebung durch den Auftragnehmer erwiesen werden, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorlag, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die dem Auftragnehmer durch die Mangelbehebung entstandenen, nachgewiesenen Kosten ersetzen.

## **19. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle entstehenden Schäden, die dem Auftraggeber, dessen Arbeitnehmern oder Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zugefügt werden. Eventuelle Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungs-Regelungen oder – Gesetze in Anspruch genommen und ist dieser Anspruch auf vom Auftragnehmer gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den Auftraggeber im übrigen schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe – mindestens jedoch entsprechend Ziffer 20 zu versichern und auf Verlangen des Auftraggebers keinen Einwand gegen die Vorlage der Versicherungspolice zu erheben.

Auftragnehmer und Auftraggeber haften nicht für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall.

## **20. Versicherungen**

Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des Auftragnehmers die erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen.

In jedem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht mit folgenden Mindestdeckungssummen.

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie reine Vermögensschäden in Höhe des zweifachen Gesamtbestellwertes, mindestens jedoch EUR 5 Million pauschal pro Schadensfall, oder einer in Einzelfällen vereinbarten Höherversicherung.

Der Abschluss dieser oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des Auftragnehmers in keiner Weise ein.

## **21. Zusätzliche Leistungen - Leistung nach Stundenverrechnungssätzen**

Beeinflusst eine vom Auftraggeber vorgesehene Änderung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen verlangt, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Preisänderung. Der Auftragnehmer hat dann kurzfristig, spätestens binnen 14 Tage nach bekannt werden dem Auftraggeber ein Zusatzangebot auf der Preisgrundlage und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen.

Der Auftraggeber hat das Zusatzangebot unverzüglich zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.

Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen vom Auftraggeber nur vergütet, wenn diese im Vertrag vorgesehen sind, oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben wurden. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung derartiger Arbeiten anzuzeigen. Über diese Arbeiten sind Stundenlisten zu führen und wöchentlich dem

Auftraggeber einzureichen. Die Höhe der Stundenverrechnungssätze ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu vereinbaren.

## **22. Rechnung / Zahlung**

Rechnungen sind - so weit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in zweifacher Ausfertigung und unter Ausweisung der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den Auftraggeber zu senden. Geleistete Anzahlungen/Abschlagzahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

So weit keine vertraglich abweichende Regelung vereinbart ist erfolgt die Zahlung - 30 Tage nach Rechnungs-/Lieferungseingang bzw. nach Abnahme der Anlage/Teile – netto.

## **23. Sicherheitsleistung**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:

Vorauszahlungsbürgschaften (Formular des Auftraggebers), so weit Vorauszahlungen vereinbart sind in Höhe der Vorauszahlung Die Bürgschaft dient zur Absicherung von Zahlungen, denen keine Leistung in voller Höhe gegenüber steht.

Vertragserfüllungsbürgschaft (Formular des Auftraggebers) bei Auftragserteilung zur Absicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme einschl. aller Nachträge.

Bürgschaft für Mängelansprüche (Formular des Auftraggebers) zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche des Auftraggebers in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschl. aller Nachträge, zu stellen sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung dem Auftraggeber angezeigt wird.

## **24. Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Mönchengladbach, so weit durch das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **25. Sonstiges**

Mit der Einreichung des Angebotes, mit der Annahme bzw. Ausführung des Auftrages erkennt der Bieter / Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen an. Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt für alle Leistungsänderungen und alle zusätzlichen Leistungen.

Durch diese Bedingungen sind etwaige Einkaufsbedingungen auf der Rückseite des Bestellformulars gegenstandslos.

## **26. Schlussbestimmung**

Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam / undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame / undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftliche möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer: \_\_\_\_\_  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)